

Steuern

Die Tücken der AHV für Selbständigerwerbende

Stephanie Eichenberger · Im Gegensatz zu Angestellten müssen sich Selbständigerwerbende aus eigener Initiative um ihre AHV-Beiträge kümmern. Dabei gibt es verschiedene Tücken, deren sich alle Selbständigerwerbende bewusst sein sollten.

AHV-Beiträge müssen auf dem gesamten Unternehmensgewinn entrichtet werden und nicht nur auf einem Lohnanteil. Einzig für das in den Betrieb investierte Eigenkapital wird ein bescheidener Zinsabzug gewährt. Massgeblich für die AHV-Beiträge ist das von den Steuerbehörden veranlagte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, das den Ausgleichskassen automatisch gemeldet wird. Abweichungen davon sind nur zuungunsten des Betroffenen möglich. Man sollte sich deshalb bereits beim Ausfüllen der Steuererklärung bzw. beim Erhalt der Steuerveranlagung bewusst sein, welche Konsequenzen dies für die AHV-Beiträge haben wird.

Die AHV ist in dem Jahr geschuldet, wo der entsprechende Gewinn erzielt wird. Danach müssen Beiträge mit 5% verzinst werden. Deshalb sollten sich alle Selbständigerwerbenden – unabhängig von allfälligen Akontorechnungen der Ausgleichskasse – gut überlegen, wie hoch ihr Gewinn im betreffenden Jahr ausfallen wird, und falls dieser erheblich von den bisherigen Zahlungen abweicht, im eigenen Interesse zusätzliche Beitragszahlungen leisten.

Falls in einem Jahr ein Verlust erzielt wird, muss lediglich der Minimalbeitrag entrichtet werden. Das führt allerdings bei Verheirateten dazu, dass der nichterwerbstätige Ehegatte AHV-Beiträge auf dem Vermögen zu entrichten hat, was unter Umständen zu hohen Beitragszahlungen führt. Ebenfalls können Verluste nur im Folgejahr mit Gewinnen verrechnet werden; das heisst, ein Verlust wirkt sich nur im entsprechenden Kalenderjahr und im Folgejahr aus, danach werden die Gewinne wieder unbeschränkt mit Beiträgen belastet.

Das ist vor allem bei Unternehmen mit stark schwankenden Resultaten problematisch. Man kann sich fragen, ob die AHV, die immerhin in vielen Fällen einen starken Steuercharakter hat, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen erhoben werden darf. Im Ver-

gleich dazu gilt bei den Steuern eine siebenjährige Verlustverrechnungsperiode, womit eine übermässige Belastung der Betroffenen vermieden werden soll.

Alles in allem sollten die AHV-Beiträge nicht unterschätzt und in alle Überlegungen zum Geschäftsverlauf einbezogen werden. Dies gilt wegen der erweiterten Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung infolge des Freizügigkeitsabkommens mit der EU auch im internationalen Verhältnis.

.....
Stephanie Eichenberger, Rechtsanwältin und diplomierte Steuerexpertin, Tax Partner AG.